

zip der Verhältnismäßigkeit in Einklang gestanden hätte.

Neben der abweichenden Meinung des Richters Fischer sind weitere acht Sondervoten und eine Erklärung dem Urteil beigegeben, wobei insbesondere das Sondervo-

tum von IGH-Vizepräsident Oda zwei wesentliche Fragen anspricht, nämlich einerseits, ob der Gerichtshof tatsächlich, wenn er auf Grund einseitiger Klage befähigt ist, zuständig ist, die konkrete Grenzlinie zu ziehen, und andererseits, ob nicht die See-

rechtskonvention von 1982 die Anwendbarkeit der Genfer Konvention von 1958 überlagert hat, da das dort niedergelegte Recht als Gewohnheitsrecht gilt, wenn auch noch nicht als Konventionsrecht.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Mosambik, Abchasien, Angola, Armenien, Haiti, Irak-Kuwait, Kambodscha, Korea, Liberia, Südafrika, Rwanda, Somalia, Westsahara, UN-Mitgliedschaft

Mosambik

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 818(1993) vom 14. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und 797 (1992) vom 16. Dezember 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. April 1993 (S/25518),
- mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs zur vollen Durchführung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) übertragenen Mandats,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- ernsthaft besorgt über die bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Abkommens auftretenden Verzögerungen,
- Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,
- 1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1993 (S/25518) und den darin enthaltenen Empfehlungen;
- 2. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der vollinhaltlichen und rechtzeitigen Durchführung des Mandats der ONUMOZ voll zusammenzuarbeiten;
- 3. betont seine Besorgnis über die Verzögerungen und Schwierigkeiten, die den Zeitplan für den Vollzug des Friedensprozesses ernsthaft beeinträchtigen, der in dem Abkommen und in dem Bericht des Generalsekretärs, der den Einsatzplan für die ONUMOZ (S/24892 mit Corr.1 und Add.1) enthält, vorgesehen ist;
- 4. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, rasche und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die von ihnen im Rahmen des genannten Abkommens eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in bezug auf die Zusammenziehung, Versammlung und Demobilisierung ihrer bewaffneten

Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;

5. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO ferner nachdrücklich, in diesem Zusammenhang mit der Ausbildung der ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM) so bald wie möglich zu beginnen, und fordert die Staaten, die in dieser Hinsicht ihre Hilfe angeboten haben, auf, im Hinblick auf den ehestmöglichen Abschluß der Vorkehrungen für eine solche Ausbildung zusammenzuarbeiten;
6. begrüßt die Initiativen und die Bereitschaft beider Parteien, so bald wie möglich ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der RENAMO einzuberufen, um die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Frieden in Mosambik zu behandeln;
7. fordert die RENAMO nachdrücklich auf, das wirksame und ununterbrochene Funktionieren der gemeinsamen Kommissionen und der Überwachungsmechanismen zu gewährleisten;
8. fordert außerdem sowohl die Regierung Mosambiks als auch die RENAMO nachdrücklich auf, die rechtzeitige Untersuchung aller Verletzungen der Waffenruhe zu gestatten und die Bewegungsfreiheit von Personal und Gerät sicherzustellen, wie in dem Abkommen vorgesehen;
9. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die rasche Dislozierung der Militärkontingente der ONUMOZ sicherzustellen, und fordert die truppenstellenden Staaten auf, die Entsendung ihrer für den Einsatz in der ONUMOZ vorgesehenen Truppen zu beschleunigen;
10. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, im Benehmen mit dem Generalsekretär den genauen Zeitplan für die volle Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens fertigzustellen, namentlich in bezug auf die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie die Wahlen;
11. betont die Bedeutung, die er der baldigen Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen beimißt, um den freien, effizienten und wirksamen Einsatz der ONUMOZ zu erleichtern;
12. fordert beide Seiten nachdrücklich auf, gemäß den mit dem Allgemeinen Friedensabkommen eingegangenen Ver-

pflichtungen die Bewegungsfreiheit der ONUMOZ und die Wahrnehmung ihres Verifikationsauftrags zu gewährleisten;

13. dankt für die Hilfe und die Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Gemeinschaft der Geberländer, angemessene, rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Abkommens zu gewähren;
14. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten, insbesondere auch über die Fortschritte bei den Konsultationen mit der Regierung Mosambiks und der RENAMO über die Fertigstellung des genauen Zeitplans für die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie für die Wahlen, und dem Rat bis zum 30. Juni 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;
15. bringt sein Vertrauen in den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Ausdruck und dankt ihm für die von ihm bislang geleistete Arbeit bei der Koordinierung aller Aspekte des Abkommens;
16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 850 (1993) vom 9. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797(1992) vom 16. Dezember 1992 und 818(1993) vom 14. April 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juli 1993 (S/26034),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- ernsthaft besorgt darüber, daß die Verzögerungen bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens noch nicht vollständig überwunden sind,

- ermutigt durch die Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,
- mit Befriedigung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen sowie über die vollständige Dislozierung aller wichtigen Infanteriebataillone der ONUMOZ,
- sowie mit Befriedigung über den erfolgreichen Abschluß des Abzugs der simbabwischen und malawischen Truppen, wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juli 1993 (S/26034);
- 2. bekundet seine Hochachtung gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Befehlshaber der ONUMOZ sowie dem Militär- und Zivilpersonal der ONUMOZ, die entschlossen und mit großem Einsatz an die schwierige Aufgabe herangehen, dem Volk Mosambiks bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Demokratie in dem Land behilflich zu sein;
- 3. begrüßt die bisher erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, betont aber seine Besorgnis, daß die dem Sicherheitsrat zuvor mitgeteilten Verzögerungen noch nicht vollkommen überwunden sind, insbesondere in bezug auf die Versammlung und Demobilisierung der Truppen, die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte und den Abschluß der Vorkehrungen für die Wahlen;
- 4. unterstreicht in dieser Hinsicht die Bedeutung, die er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;
- 5. begrüßt die Zustimmung der Parteien zur Anberaumung eines Treffens zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der RENAMO am 17. Juli 1993 in Maputo zur Behandlung der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens;
- 6. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei ihren Bemühungen, eine Lösung dieser Schwierigkeiten zu fördern, voll zusammenzuarbeiten und unverzüglich dem geänderten Zeitplan für die Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens auf der Grundlage der allgemeinen Parameter, die in den Ziffern 21 bis 23 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben werden, zuzustimmen;
- 7. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, dringend mit der Versammlung und Demobilisierung aller ihrer Truppen zu beginnen, ohne darauf zu warten, daß alle Sammelplätze einsatzbereit sind;
- 8. bittet ferner die RENAMO, ihr Militärpersonal ohne weitere Verzögerung in das Militärzentrum in Nyanga (Simbabwe) zu entsenden, in dem es gemeinsam mit dem Militärpersonal der Regierung Mosambiks ausgebildet werden soll, damit aus ihnen die ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM) konstituiert werden;
- 9. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, wonach die ONUMOZ den Vorsitz in

- der Gemeinsamen Kommission für die Bildung der mosambikanischen Verteidigungskräfte (CCFADM) führen soll, unter der strikten Voraussetzung, daß sich daraus für die Vereinten Nationen keinerlei Verpflichtung ergibt, die Ausbildung oder die Aufstellung der neuen Streitkräfte zu übernehmen, und ermutigt die RENAMO, voll an der Arbeit der Kommission teilzunehmen;
- 10. unterstreicht die Wichtigkeit der baldigen Einrichtung der Kommission für die Staatsverwaltung und die landesweite Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens in bezug auf die öffentliche Verwaltung;
- 11. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Hilfe und den Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Geber, angemessene, rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens zu gewähren;
- 12. nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Regierung Italiens zu dem in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Treuhandfonds und begrüßt die Absicht einer Reihe weiterer Mitgliedstaaten, Beiträge zu leisten;
- 13. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten und dem Sicherheitsrat bis zum 18. August 1993 einen Bericht über das Ergebnis der Gespräche über den geänderten Zeitplan vorzulegen, namentlich in bezug auf die Versammlung und die Demobilisierung der Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;
- 14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 863 (1993) vom 13. September 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, 818 (1993) vom 14. April 1993 sowie 850 (1993) vom 9. Juli 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 1993 (S/26385 mit Add.1),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635, Anlage) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der ONUMOZ, den der Mission gegebenen Auftrag voll zu erfüllen und ihn zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,
- sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit

- (OAU) über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens spielt,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten positiven Entwicklungen im mosambikanischen Friedensprozeß, insbesondere von den in Maputo geführten direkten Gesprächen zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und Afonso Dhlakama, dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO), die zu den am 3. September 1993 unterzeichneten Abkommen (S/26385/Add.1) führten,
- sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vollständigen Dislozierung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) und von den Fortschritten der ONUMOZ bei der Einrichtung von Sammelplätzen,
- unterstreichend, daß Versuche, an den Friedensprozeß und insbesondere an die Versammlung und Demobilisierung der Truppen Bedingungen zu knüpfen beziehungsweise mehr Zeit oder weitere Zugeständnisse zu erlangen, unannehmbar sind,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens sowie über Fälle von Verstößen gegen die Waffenruhe,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 1993 (S/26385 mit Add.1);
- 2. unterstreicht die Notwendigkeit der vollen Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und Truppenbewegungen betreffen;
- 3. bekräftigt die Bedeutung, die er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;
- 4. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, dem überarbeiteten Zeitplan für die Durchführung aller Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, wie in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts des Generalsekretärs (S/26385) beschrieben, zuzustimmen und diesen ohne weiteren Aufschub anzuwenden, und appelliert an die Parteien, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;
- 5. betont erneut, wie dringend notwendig die rasche Einleitung des Prozesses der Versammlung und Demobilisierung der Truppen und dessen Fortführung ohne Vorbedingungen in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Zeitplan ist;
- 6. fordert die RENAMO nachdrücklich auf, sich dem Vorgehen der Regierung Mosambiks anzuschließen und die sofortige Versammlung der Truppen zu genehmigen, und fordert gleichermaßen sowohl die Regierung Mosambiks als auch die RENAMO nachdrücklich auf, sofort im Anschluß daran mit der Demobilisierung zu beginnen;
- 7. begrüßt die Fortschritte, welche die Kommission für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (CCFADM) erzielt hat, insbesondere im Hinblick auf die Schulung von Ausbildern in Nyanga, sowie die Fortschritte bei der Minenräumung;
- 8. beklagt das Ausbleiben von Fortschritten bei der Mehrparteien-Beratungskonferenz und fordert die RENAMO und die anderen politischen Parteien nachdrücklich auf,

- sich dem Vorgehen der Regierung von Mosambik anzuschließen und sich rasch auf ein Wahlgesetz zu einigen, das auch eine wirksame nationale Wahlkommission vorsehen sollte;
9. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, die nationale Verwaltungskommission, die nationale Informationskommission und die Kommission für Polizeiangelegenheiten ohne weitere Verzögerung in ihre Funktionen einzusetzen;
 10. lobt die bei den Gesprächen von Maputo erzielte Einigung zwischen der Regierung Mosambiks und der RENAMO über die Wiedereingliederung aller derzeit unter Kontrolle der RENAMO stehenden Gebiete in die staatliche Verwaltung sowie über ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um die Überwachung sämtlicher Polizeiaktivitäten in Mosambik und um die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, wie in Dokument S/26385/Add.1 dargelegt;
 11. ersucht den Generalsekretär, den Vorschlag der Regierung Mosambiks und der RENAMO im Hinblick auf die Überwachung der Polizeiaktivitäten in Mosambik durch die Vereinten Nationen, wie in Dokument S/26385/Add.1 dargelegt, rasch zu prüfen, und begrüßt seine Absicht, im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Polizeikontingent der Vereinten Nationen eine Sachverständigen-Erkundungsgruppe zu entsenden und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;
 12. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß die Dynamik zur vollinhaltlichen Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens aufrechterhalten wird, damit ein gerechter und dauerhafter Frieden in Mosambik herbeigeführt werden kann, und ermutigt den Präsidenten Mosambiks und den Präsidenten der RENAMO, ihre direkten Gespräche fortzusetzen;
 13. ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Umsetzung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens durchgeführten humanitären Programms umgehend entsprechend zu unterstützen, und fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, die ungehinderte Anlieferung humanitärer Hilfsgüter für die notleidende Zivilbevölkerung auch weiterhin zu erleichtern;
 14. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten und dem Sicherheitsrat rechtzeitig vor dem 31. Oktober 1993 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;
 15. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorläufige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 879(1993) vom 29. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782

- (1992) vom 13. Oktober 1992, 797(1992) vom 16. Dezember 1992, 818(1993) vom 14. April 1993, 850(1993) vom 9. Juli 1993 sowie 863(1993) vom 13. September 1993,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
 - 1. beschließt, bis zur Prüfung des nach Resolution 863(1993) vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs das Mandat der ONUMOZ um einen am 5. November 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
 - 2. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 882(1993) vom 5. November 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. November 1993 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) (S/26666 mit Add.1),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635, Anlage) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der ONUMOZ um die vollständige Erfüllung des Mandats,
- in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zum Frieden und zur Stabilität in der Region beitragen würde,
- mit Genugtuung auf die jüngsten positiven Entwicklungen im mosambikanischen Friedensprozeß verweisend, insbesondere auf die direkten Gespräche zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und Afonso Dhlakama, dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO), und die am 3. September 1993 erzielten Übereinkommen,
- nachdrücklich und mit zunehmender Besorgnis darauf hinweisend, daß bei der Durchführung des von beiden Parteien unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens weiterhin Verzögerungen auftreten,
- erneut unterstreichend, daß Versuche, mehr Zeit oder weitere Zugeständnisse zu erlangen beziehungsweise neue Bedingungen an den Friedensprozeß zu knüpfen, unannehmbar sind, sowie die Parteien nachdrücklich bittend, keine weiteren Fragen aufzuwerfen, die die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens gefährden könnten, insbesondere in Anbetracht der während des jüngsten Besuchs des Generalsekretärs in Mosambik eingegangenen Verpflichtungen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs;
2. lobt die Übereinkommen, die während des Besuchs des Generalsekretärs in Maputo zwischen Präsident Chissano und Herrn Dhlakama über noch offene, den Friedensprozeß behindernde Fragen erzielt wurden;
3. bekräftigt die entscheidende Bedeutung, die er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;
4. begrüßt die Billigung des überarbeiteten Zeitplans für die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens durch die mosambikanischen Parteien und bittet diese nachdrücklich, den Plan umgehend zu befolgen;
5. bittet die mosambikanischen Parteien nachdrücklich, im November 1993 mit der Versammlung der Truppen zu beginnen und bis Januar 1994 ihre Demobilisierung einzuleiten, mit dem Ziel, den Abschluß des Demobilisierungsprozesses auf der Grundlage des überarbeiteten Zeitplans bis Mai 1994 sicherzustellen;
6. nimmt Kenntnis von den Fortschritten beim Aufbau der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte, insbesondere vom vollen Anlaufen der Ausbildung der für die neue nationale Armee bestimmten Regierungstruppen und Truppen der RENAMO in Nyanga (Simbabwe);
7. begrüßt die Billigung der Richtlinien für die Waffenruhekommission, welche die Truppenbewegungen nach Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens regeln, und bittet die Parteien nachdrücklich, sich an die Richtlinien zu halten und mit der ONUMOZ bei den Bemühungen um ihre Durchsetzung zusammenzuarbeiten;
8. unterstreicht die Notwendigkeit, die Nationale Verwaltungskommission, die Nationale Kommission für Polizeiangelegenheiten (COMPOL) und die Informationskommission (COMINFO) nach den jüngst erzielten Einigungen über deren Vorsitz sofort ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen;
9. ermächtigt den Generalsekretär, mit der Auswahl und Entsendung der mit Resolution 797(1992) vom 16. Dezember 1992 genehmigten 128 Polizeibeobachter der Vereinten Nationen zu beginnen, damit diese möglichst rasch disloziert werden;
10. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Parteien Fortschritte bei der Verwirklichung der vereinbarten politischen Ziele erzielen, nämlich Verabschiedung eines Wahlgesetzes und Einrichtung einer Wahlkommission bis zum 30. November 1993 und Beginn der Zusammenziehung der Truppen an den Sammelplätzen, Demobilisierung von 50 Prozent der Truppen bis zum 31. März 1994, ausreichende Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Demobilisierung bis zum 31. Mai 1994 und schnellere Fortschritte bei der Ausbildung und Eingliederung der Truppen in die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte, damit der Prozeß bis August 1994 abgeschlossen ist;
11. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, auf den bereits erzielten Fortschritten aufzubauen und alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens voll zu achten, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und die Truppenbewegungen betreffen;
12. beschließt, das Mandat der ONUMOZ

um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat dieses Mandat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, wie in Ziffer 13 beschrieben, innerhalb von 90 Tagen überprüfen wird;

13. ersucht den Generalsekretär, bis zum 31. Januar 1994 und danach alle drei Monate darüber Bericht zu erstatten, ob die Parteien ausreichende und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens und die Einhaltung des in den Ziffern 3 und 10 vorgesehenen Zeitplans erzielt haben, und dabei auch über die Situation in bezug auf die Durchführung des Mandats der ONUMOZ Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Kosten möglichst niedrig zu halten, ohne dabei die Wichtigkeit der wirksamen Erfüllung des Mandats außer acht zu lassen;
14. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern;
15. appelliert an die internationale Gemeinschaft, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhänderfonds zu entrichten, der nach der Verabschiedung des Wahlgesetzes zur Unterstützung der Wahlaktivitäten der politischen Parteien geschaffen werden soll;
16. ermutigt die internationale Gemeinschaft erneut, die Umsetzung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens durchgeführten humanitären Programms umgehend entsprechend zu unterstützen, und bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, die ungehinderte Anlieferung humanitärer Hilfsgüter für die notleidende Zivilbevölkerung zu erleichtern;
17. fordert alle Parteien auf, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und den anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die rasche Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1993 (UN-Dok. S/25198)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3169. Sitzung am 29. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien, Republik Georgien (S/25188). Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis

Ausdruck über die weitere Verschlechterung der Situation in Abchasien und fordert alle Parteien auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen und das Übereinkommen vom 3. September 1992 getreulich einzuhalten und anzuwenden, in dem die territoriale Unversehrtheit Georgiens verbürgt wird, das die Herstellung einer Waffenruhe und die Verpflichtung der Parteien zum Gewaltverzicht vorsieht und das die Grundlage für eine politische Gesamtlösung darstellt.

Der Rat stimmt mit der Feststellung des Generalsekretärs überein, daß die Wiederherstellung eines erfolgversprechenden Friedensprozesses in Abchasien auf der Grundlage des Übereinkommens vom 3. September 1992 möglicherweise eine aktivere Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, mit dem Ziel, den Parteien zu helfen, sich auf eine Feueinstellung und die Rückführung der Flüchtlinge zu einigen und eine politische Regelung auszuarbeiten; in diesem Zusammenhang bekundet der Rat von neuem seine Unterstützung für die Bemühungen, die die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zur Zeit unternimmt.

Der Rat billigt daher den Vorschlag des Generalsekretärs, zur Überprüfung der Situation in Abchasien erneut eine Mission nach Georgien zu entsenden, und er hebt die Notwendigkeit hervor, die wirksame Koordination der von den Vereinten Nationen und der KSZE im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens durchgeführten Aktivitäten sicherzustellen. Der Rat ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die politische Gesamtsituation zu evaluieren und praktische Fragen wie die Herbeiführung und Überwachung einer sofortigen Feueinstellung, die Überwachung der Grenze zwischen Georgien und der Russischen Föderation in Abchasien und den Schutz der Eisenbahn- und Kommunikationsverbindungen in Abchasien zu erörtern sowie entsprechenden Rat in diesen Fragen zu erteilen.

Der Rat billigt außerdem den Vorschlag des Generalsekretärs, eine Tatsachenermittlungsmission nach Abchasien zu entsenden, mit dem Auftrag, die behaupteten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch beide Seiten zu untersuchen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm über das Ergebnis der Mission Bericht zu erstatten und Maßnahmen zur Konsolidierung der Feueinstellung und zur Herbeiführung einer politischen Gesamtlösung vorzuschlagen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Juni 1993 (UN-Dok. S/25899)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3232. Sitzung am 8. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit großer Sorge und Bestürzung Kenntnis genommen von dem Bericht des Generalsekretärs über den am 27. Mai 1993 zwischen Quipungo und Matala durchgeführten Angriff von UNITA-Truppen

auf einen Zivilpersonen befördernden Zug, bei dem 225 Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, den Tod fanden und mehrere hundert verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich diese Aktion der UNITA, die eine eindeutige Verletzung der Resolutionen des Sicherheitsrats und des humanitären Völkerrechts darstellt, und verlangt von neuem, daß die UNITA ihre bewaffneten Angriffe sofort einstellt. Der Sicherheitsrat verurteilt diese verbrecherischen Angriffe und betont, daß die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Sicherheitsrat fordert die Führer der UNITA nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß sich ihre Truppen an die Regeln des humanitären Völkerrechts halten. Der Sicherheitsrat unterstreicht nochmals, daß es unbedingt notwendig ist, eine sofortige Waffenruhe im ganzen Land herbeizuführen, und appelliert erneut an die beiden Parteien, insbesondere an die UNITA, die unterbrochenen Friedensgespräche im Hinblick auf die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹ wiederaufzunehmen.«

Armenien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1993 (UN-Dok. S/25199)

Nach am 29. Januar 1993 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verleihen ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die verheerenden Auswirkungen der Unterbrechungen in der Waren- und Materialversorgung und insbesondere der Energieversorgung Armeniens und der aserbaidjanischen Region Nachitschewan. Sie stellen mit ernster Besorgnis fest, daß diese Unterbrechungen zusammen mit einem ungewöhnlich harten Winter die Wirtschaft und die Infrastruktur der Region an den Rand des Zusammenbruchs gebracht und die echte Gefahr einer Hungersnot heraufbeschworen haben.

Die Ratsmitglieder bitten nachdrücklich alle Länder, die dazu in der Lage sind, die Bereitstellung von Brennstoffen und humanitären Hilfsgütern zu erleichtern, und fordern die Regierungen in der Region auf, zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der humanitären Situation die ungehinderte Verbringung von humanitären Hilfsgütern zuzulassen, insbesondere von Brennstoffen nach Armenien und in die aserbaidjanische Region Nachitschewan.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die die KSZE unternimmt, um die Parteien zu einer Begegnung zu veranlassen und Frieden in der Region herbeizuführen. Sie fordern die Parteien auf, einer sofortigen Feueinstellung und einer baldigen Wiederaufnahme der Gespräche im Rahmen der KSZE zuzustimmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Angelegenheit weiter behandeln.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erdöl- und Waffenembargo gegen Haiti. – Resolution 841(1993) vom 16. Juni 1993

- nach Erhalt eines Schreibens des Ständigen Vertreters Haitis an den Ratspräsidenten, datiert vom 7.Juni 1993 (S/25958), in dem der Rat ersucht wird, das von der Organisation der Amerikanischen Staaten empfohlene Handelsembargo gegen Haiti für allgemein und bindend zu erklären,
- sowie nach Anhören eines Berichts des Generalsekretärs über die Krise in Haiti am 10.Juni 1993,
- Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.4/92, die von den Außenministern der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von Resolution CP/RES. 594 (923/92) und den Erklärungen CP/Dec.8 (927/93), CP/Dec.9 (931/93) und CP/Dec.10 (934/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,
- insbesondere Kenntnis nehmend von Resolution MRE/RES.5/93, die von den Außenministern der Organisation der Amerikanischen Staaten am 6.Juni 1993 in Managua (Nicaragua) verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 46/7 vom 11.Oktober 1991, 46/138 vom 17.Dezember 1991, 47/20 A vom 24.November 1992, 47/143 vom 18.Dezember 1992 und 47/20 B vom 23.April 1993,
- mit nachdrücklicher Unterstützung für die stetige führende Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten und für die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, zu einer politischen Lösung der Krise in Haiti zu gelangen,
- in Würdigung der Bemühungen des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten eingesetzten Sonderabgesandten für Haiti, Dante Caputo, um die Aufnahme eines politischen Dialogs mit den haitianischen Parteien zur Lösung der Krise in Haiti,
- in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer baldigen, umfassenden und friedlichen Regelung der Krise in Haiti nach Maßgabe der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärung vom 26.Februar 1993 (S/25344), in welcher der Rat mit Besorgnis das Auftreten humanitärer Krisen beobachtete, einschließlich Massenvertreibungen der Bevölkerung, die zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit würden beziehungsweise solche Bedrohungen verschlimmern,
- unter Mißbilligung dessen, daß trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft die rechtmäßige Regierung des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide nicht wieder eingesetzt worden ist,
- besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation zu einem Klima der Furcht vor Verfolgung und wirtschaftlicher Zerrüttung beiträgt, wodurch die Zahl der in benachbarten Mitgliedstaaten Zuflucht suchenden Haitianer noch weiter ansteigen könnte, sowie in der Überzeugung, daß diese Situation behoben werden muß,

- um negative Auswirkungen auf die Region zu vermeiden,
- diesbezüglich unter Hinweis auf die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und unter Betonung der Notwendigkeit einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen und den Vereinten Nationen,
- in der Erwägung, daß das genannte Ersuchen des Ständigen Vertreters Haitis, das im Kontext der damit zusammenhängenden Maßnahmen, die zuvor von der Organisation der Amerikanischen Staaten und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen getroffen wurden, erfolgt ist, eine einmalige und außerordentliche Situation beschreibt, die außergewöhnliche Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Unterstützung der im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen rechtfertigt,
- feststellend, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen die Fortdauer dieser Situation den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedroht,
- daher tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. erklärt, daß bei der Lösung der Krise in Haiti die genannten Resolutionen der Organisation der Amerikanischen Staaten und die der Generalversammlung der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollen;
- 2. begrüßt das Ersuchen der Generalversammlung, wonach der Generalsekretär die erforderlichen Maßnahmen treffen soll, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der Amerikanischen Staaten bei der Lösung der Krise in Haiti behilflich zu sein;
- 3. beschließt, daß die in den Ziffern 5 bis 14 enthaltenen Bestimmungen, die mit dem von der Organisation der Amerikanischen Staaten empfohlenen Handelsembargo in Einklang stehen, am 23.Juni 1993 um 00.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden, es sei denn, daß der Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Rat mitteilt, daß im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen, die von dem Sonderabgesandten für Haiti des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten geführt werden, die Verhängung solcher Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt ist;
- 4. beschließt, für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Vorlage des genannten Berichts des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Rat berichtet, daß die De-facto-Behörden in Haiti ihre Verpflichtungen aus den genannten Verhandlungen nicht nach Treu und Glauben erfüllt haben, die Bestimmungen in den Ziffern 5 bis 14 sofort in Kraft treten;
- 5. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden

- Schiffen oder Luftfahrzeugen, von Erdöl oder Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, Polizeiausrüstung und der entsprechenden Ersatzteile, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an irgendeine natürliche oder juristische Person in Haiti oder an irgendeine natürliche oder juristische Person zum Zweck einer in Haiti oder von Haiti aus durchgeführten Geschäftstätigkeit, sowie alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, die einen solchen Verkauf oder eine solche Lieferung fördern oder zu fördern gedacht sind;
- 6. beschließt, jeglichen unter Verstoß gegen Ziffer 5 erfolgenden Transport von Erdöl oder Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, Polizeiausrüstung und der entsprechenden Ersatzteile, in das Hoheitsgebiet oder in die Hoheitsgewässer Haitis zu verbieten;
- 7. beschließt, daß der durch nachstehende Ziffer 10 eingerichtete Ausschuß von Fall zu Fall nach einem Kein-Einwand-Verfahren Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten, einschließlich Propangas zum Kochen, in nichthandelsüblichen Mengen und nur in Fässern oder Flaschen, für unabweisbare humanitäre Bedürfnisse erteilen kann, vorbehaltlich akzeptabler Regelungen zur effektiven Überwachung der Auslieferung und Verwendung;
- 8. beschließt, daß Staaten, in denen sich Gelder, einschließlich aus Vermögenswerten stammende Gelder, befinden, die a) der Regierung Haitis oder den De-facto-Behörden in Haiti gehören oder die b) direkt oder indirekt der Verfügungsgewalt dieser Regierung oder dieser Behörden oder der Verfügungsgewalt von im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Regierung oder dieser Behörden stehenden Rechtsträgern, wo immer diese sich befinden oder tätig sind, unterstehen, von allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und solche Gelder besitzenden natürlichen und juristischen Personen verlangen werden, daß sie diese Gelder einfrieren, um sicherzustellen, daß sie weder direkt noch indirekt den De-facto-Behörden in Haiti verfügbar gemacht oder zu deren Gunsten verwendet werden;
- 9. fordert alle Staaten und alle internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem 23.Juni 1993 liegen, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
- 10. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - a) Prüfung der nach Ziffer 13 vorgelegten Berichte;
 - b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung dieser Resolution;

- c) Prüfung etwaiger ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachter Informationen über Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
 - d) Prüfung der Anträge auf die Genehmigung der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten für unabsehbare humanitäre Bedürfnisse nach Ziffer 7 und zügige Beschlußfassung darüber;
 - e) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen diese Resolution, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffe, die solche Verstöße begangen haben sollen;
 - f) Erlaß von Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung dieser Resolution;
11. fordert alle Staaten auf, mit dem durch Ziffer 10 eingerichteten Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;
 12. fordert die Staaten auf, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;
 13. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis 16. Juli 1993 über die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen zur Erfüllung der in den Ziffern 5 bis 9 angeführten Verpflichtungen Bericht zu erstatten;
 14. ersucht den Generalsekretär, dem mit Ziffer 10 eingerichteten Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
 15. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juli 1993 oder, falls er dies für angebracht hält, zu einem früheren Zeitpunkt über die Fortschritte seiner gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen um eine politische Lösung der Krise in Haiti Bericht zu erstatten;
 16. erklärt seine Bereitschaft, alle in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu unterziehen, falls der Generalsekretär, nach Inkrafttreten der in den Ziffern 5 bis 14 festgelegten Bestimmungen, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Rat berichtet, daß die De-facto-Behörden in Haiti ein Abkommen zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide unterzeichnet und begonnen haben, dieses nach Treu und Glauben umzusetzen;
 17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 1993 (UN-Dok. S/25830)

Im Anschluß an die am 24. Mai 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24. Mai 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991). Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait. – Resolution 833(1993) vom 27. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 687(1991) vom 3. April 1991 und insbesondere deren Ziffern 2, 3 und 4, seiner Resolution 689(1991) vom 9. April 1991, seiner Resolution 773(1992) vom 26. August 1992 und seiner Resolution 806(1993) vom 5. Februar 1993,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 über die Einsetzung der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (die Kommission), den anschließenden Briefwechsel vom 6. und 13. Mai 1991 (S/22558, S/22592 und S/22593) sowie die Annahme des Berichts durch Irak und Kuwait,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1993, mit dem der Schlußbericht der Kommission (S/25811 mit Add.1) vom 20. Mai 1993 übermittelt wurde,
- in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Kommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vorgenommen hat, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrgenommen hat, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze erforderlich ist, die in dem von ihnen am 4. Oktober 1963 unterzeichneten »Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten« dargestellt ist, und daß diese Aufgabe unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie auf Grund der Resolution 687(1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution (S/22558) durchgeführt wurde,
- Irak an seine Verpflichtungen erinnernd, die ihm nach der Resolution 687(1991) und insbesondere deren Ziffer 2 sowie nach anderen einschlägigen Resolutionen des Rates obliegen, sowie daran, daß er die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten

Nationen verabschiedeten Ratsresolutionen angenommen hat, was die Grundlage für die Waffenruhe darstellt,

- mit Zustimmung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) angewiesen hat, die Neufestlegung der entmilitarisierten Zone entsprechend dem gesamten, von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait abschließend vorzunehmen,
 - mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, wie von der Kommission in Abschnitt X c) ihres Berichts empfohlen, die notwendigen Vorkehrungen für die Instandhaltung der Grenzmarkierung zu treffen, bis zwischen Irak und Kuwait andere diesbezügliche technische Vorkehrungen getroffen werden,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten vom 21. Mai 1993 und den dem Schreiben beigelegten Bericht der Kommission vom 20. Mai 1993 (S/25811 mit Add.1);
 2. begrüßt außerdem den erfolgreichen Abschluß der Arbeit der Kommission;
 3. dankt der Kommission für ihre Arbeit zur Festlegung des Verlaufs der Landgrenze sowie des Teils der durch den Khor Abdullah beziehungsweise vor der Küste verlaufenden Grenze und begrüßt ihre Beschlüsse in bezug auf den Grenzverlauf;
 4. erklärt erneut, daß die Beschlüsse der Kommission in bezug auf die Festlegung des Grenzverlaufs endgültig sind;
 5. verlangt, daß Irak und Kuwait in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Unverletzlichkeit der von der Kommission festgelegten internationalen Grenze und das Zufahrtsrecht für die Schifffahrt achten;
 6. unterstreicht und bekräftigt seinen Beschluß, die Unverletzlichkeit der vorgenannten internationalen Grenze, deren Verlauf von der Kommission nunmehr endgültig festgelegt worden ist, zu garantieren und zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, wie dies in Ziffer 4 der Resolution 687(1991) und Ziffer 4 der Resolution 773(1992) vorgesehen ist;
 7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Juni 1993 (UN-Dok. S/25970)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3242. Sitzung am 18. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst darüber besorgt, daß sich die Regierung Iraks de facto weigert, die Anbringung von Überwachungs-

vorrichtungen durch die Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) auf Raketenerprobungsstellen zuzulassen und mit chemischen Waffen zusammenhängende Ausrüstung an einen festgelegten Ort zur Vernichtung zu transportieren, wie in einem Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/25960) ausgeführt wird.

Der Rat verweist auf Resolution 687(1991), in der er von Irak verlangte, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) zu gestatten, an allen von der Kommission bestimmten Standorten sofortige Inspektionen vor Ort durchzuführen. Das Abkommen über Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zwischen der Regierung Iraks und den Vereinten Nationen sowie die Resolutionen 707(1991) und 715(1991) legen eindeutig fest, daß Irak verpflichtet ist, das Vorhandensein von durch die Sonderkommission bestimmter Überwachungs-ausrüstung zu akzeptieren, und daß es allein Sache der Sonderkommission ist, zu entscheiden, welche Gegenstände gemäß Ziffer 9 der Resolution 687(1991) zu vernichten sind.

Irak muß die Anbringung von Überwachungs-vorrichtungen durch die UNSCOM an den betreffenden Raketenerprobungsstellen akzeptieren und die entsprechende mit chemischen Waffen zusammenhängende Ausrüstung zur Vernichtung an einen festgelegten Ort transportieren.

Der Rat erinnert Irak daran, daß in Resolution 715(1991) Pläne zur Überwachung durch die Sonderkommission und die IAEA angenommen wurden, wonach Irak eindeutig gehalten ist, das Vorhandensein solcher Überwachungs-ausrüstung an irakischen, von der Sonderkommission festgelegten Orten zu akzeptieren, um die fortwährende Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats sicherzustellen.

Iraks Weigerung, den Beschlüssen der Sonderkommission Folge zu leisten, wie im Bericht des Exekutivvorsitzenden ausgeführt, stellt eine erhebliche und unannehmbare Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) dar, mit der die Feuer-einstellung herbeigeführt wurde und durch die die unerlässlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie einen Verstoß gegen die Resolutionen 707(1991) und 715(1991) des Sicherheitsrats und der nach diesen Resolutionen gebilligten Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation. In diesem Zusammenhang verweist der Sicherheitsrat auf die Erklärungen vom 8. Januar 1993 (S/25081) und 11. Januar 1993 (S/25091) und warnt die Regierung Iraks ausdrücklich vor den ernsthaften Folgen erheblicher Verletzungen der Resolution 687(1991) und von Verstößen gegen seine Verpflichtungen aus der Resolution 715(1991) und den genannten Plänen.

Der Rat erinnert die Regierung Iraks an ihre Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats und an ihre Zusicherung, für die Sicherheit des Inspektionspersonals und der Inspektionsausrüstung zu sorgen. Der Rat verlangt, daß die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 687(1991), 707(1991) und 715(1991) sofort nachkommt und von ihren Versuchen abläßt, die Inspektionsrechte und die Aktionsfähigkeit der Kommission einzuschränken.«

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 28. Juni 1993 (UN-Dok. S/26006)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3246. Sitzung am 28. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Irak vom 6. Juni 1993 an den Generalsekretär (S/25905) betreffend die Resolution 833(1993) mit ausgesprochener Besorgnis Kenntnis genommen.

Der Rat verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Grenzkommission für Irak und Kuwait keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vorgenommen hat, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrgenommen hat, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten erforderlich ist, auf der Grundlage des von ihnen am 4. Oktober 1963 unterzeichneten und bei den Vereinten Nationen registrierten »Einvernehmlichen Protokolls zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten«. Der Rat erinnert Irak daran, daß die Grenzkommission auf der Grundlage der Resolution 687(1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution tätig wurde, die beide von Irak formell angenommen wurden. In seiner Resolution 833(1993) erklärte der Rat erneut, daß die Beschlüsse der Kommission endgültig seien, und verlangte, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der von der Kommission festgelegten internationalen Grenze und das Zufahrtsrecht für die Schifffahrt achten.

Der Rat erinnert Irak außerdem daran, daß die Resolution 687(1991) des Rates, welche die Grundlage für die Waffenruhe bildet, von ihm angenommen wurde. Es ist dem Rat ein Anliegen, Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hinzuweisen, deren Verlauf von der Kommission festgelegt worden ist und die vom Rat gemäß den Resolutionen 687(1991), 773(1992) und 833(1993) garantiert wird, und die schwerwiegenden Konsequenzen eines jeden Verstoßes dagegen zu unterstreichen.«

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 21. Juli 1993 (UN-Dok. S/26126)

Im Anschluß an die am 21. Juli 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 21. Juli 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) und Ziffer 6 der Resolution 700(1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung

dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 von Resolution 687(1991); und in Ziffer 6 der Resolution 700(1991).«

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1993 (UN-Dok. S/26474)

Im Anschluß an die am 20. September 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 20. September 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien.«

Kambodscha

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 8. Juni 1993 (UN-Dok. S/25896)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3230. Sitzung am 8. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kambodscha« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die bewaffneten Angriffe auf einen pakistanischen und einen malaysischen Kompaniezug der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) am 7. Juni 1993. Bei dem ersten Vorfall wurden zwei pakistanische Truppenangehörige verletzt, einer davon schwer; beim zweiten Vorfall wurden drei malaysische Soldaten verletzt, einer davon schwer.

Der Sicherheitsrat nimmt den vorläufigen Bericht des Sekretariats zur Kenntnis, wonach der erste Angriff auf das pakistanische Lager von der Nationalarmee des Demokratischen Kamputschea (NADK) ausgeführt wurde, die Identität der Angreifer im zweiten Vorfall ist noch nicht geklärt. Er ersucht den Generalsekretär, weitere Untersuchungen anzustellen und dem Rat dringend Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die für diese Angriffe Verantwortlichen sofort alle Angriffe auf die UNTAC einstellen, und wiederholt seine Warnung, daß er entsprechende Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen wird, die die Sicherheit des UNTAC-Personals gefährden und versuchen, den demokratischen Prozeß in Kambodscha durch Gewalt zum Scheitern zu bringen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abschließende Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des kambodschanischen Konflikts. – Resolution 860(1993) vom 27. August 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668(1990) vom 20. September 1990, 745(1992) vom 28. Februar 1992, 840(1993) vom 15. Juni 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 16. Juli 1993 (S/26090) und 26. August 1993 (S/26360),
- in Würdigung des Beitrags, den Seine Königliche Hoheit Prinz Norodom Sihanouk auch weiterhin zur Herbeiführung von Frieden, Stabilität und echter nationaler Aussöhnung in ganz Kambodscha leistet,
- unter Hinweis darauf, daß gemäß den Pariser Übereinkommen die Übergangszeit endet, sobald die durch freie und faire, von den Vereinten Nationen organisierte und bestätigte Wahlen gewählte Verfassunggebende Versammlung die Verfassung gebilligt und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umgewandelt hat und anschließend eine neue Regierung gebildet worden ist,
- sowie zur Kenntnis nehmend, daß die gemeinsame kambodschanische Übergangsverwaltung, wie vom Sekretariat mitgeteilt, den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, das Mandat der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) möge bis zur Bildung einer neuen Regierung in Kambodscha aufrechterhalten werden,
- 1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 16. Juli 1993 (S/26090) und 26. August 1993 (S/26360) und billigt den in Dokument S/26090 enthaltenen Plan für den Abzug der UNTAC;
- 2. unterstützt rückhaltlos die Verfassunggebende Versammlung bei ihrer Aufgabe der Ausarbeitung und Annahme einer Verfassung und betont, wie wichtig es ist, daß diese Arbeiten im Einklang mit den Pariser Übereinkommen abgeschlossen werden;
- 3. bestätigt, daß die Aufgaben der UNTAC nach den Pariser Übereinkommen mit der Bildung einer neuen Regierung Kambodschas im September im Einklang mit diesen Übereinkommen enden;
- 4. beschließt zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Abzugs des militärischen Anteils der UNTAC, daß die Frist für den Abzug am 15. November 1993 endet;
- 5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26531)

Auf der 3287. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Oktober 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kambodscha« durch den Rat im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Ranariddh, Ministerpräsident, und Seiner Exzellenz Herrn Hun Sen, Vizeministerpräsident der Königlichen Regierung Kambodschas, für ihre Anwesenheit unter uns danken und der Genugtuung des Sicherheitsrats über die vielversprechenden Entwicklungen Ausdruck verleihen, die in Kambodscha seit der Abhaltung der Wahlen vom 23. bis 28. Mai 1993 stattgefunden haben, insbesondere die Verkündung der kambodschanischen Verfassung am 24. September 1993 und die Bildung der neuen Regierung Kambodschas.

Ich möchte außerdem diese Gelegenheit zum Anlaß nehmen, um Seine Majestät König Norodom Sihanouk, den Staatschef Kambodschas, zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen und die Rolle zu würdigen, die Seine Majestät bei den Bestrebungen um die nationale Aussöhnung und eine bessere Zukunft für ganz Kambodscha nach wie vor spielt.

Im Lichte des erfolgreichen Abschlusses des Auftrags der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) gibt der Sicherheitsrat erneut seiner Anerkennung Ausdruck für die bemerkenswerte Arbeit, welche die UNTAC unter der Führung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten Yasushi Akashi geleistet hat.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für die Festigung des Friedens und der Demokratie und für die Förderung der Entwicklung in Kambodscha ist.

Unter Berücksichtigung des von Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Ranariddh, dem Ministerpräsidenten, und Seiner Exzellenz Herrn Hun Sen, dem Vizeministerpräsidenten, an den Generalsekretär gerichteten Schreibens vom 26. September 1993 und des weiteren Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 745(1992) des Sicherheitsrats, welche die Ratsmitglieder soeben erhalten haben, wird der Rat die Situation in Kambodscha weiter untersuchen und erwägen, welche Maßnahmen er zu ergreifen hat.«

Korea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1993 (UN-Dok. S/25562)

Nach Konsultationen des Rates am 8. April 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der am 6. April 1993 abgegebenen mündlichen Erklärung und dem schriftlichen Bericht (S/25556) des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), Dr. Hans Blix. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1993 (S/25405), dem ein Schreiben des Außenministers betreffend Artikel X des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beigelegt ist.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über die Situation, die entstanden ist. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie die Wichtigkeit des Nichtverbreitungsvertrags und seiner Einhaltung durch die Vertragsstaaten.

Die Ratsmitglieder verleihen außerdem ihrer Unterstützung Ausdruck für die Gemeinsame Nord-Süd-Erklärung über die Entnuklearisierung der Koreanischen Halbinsel.

Die Ratsmitglieder begrüßen alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation und ermutigen insbesondere die IAEA, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie ihre konstruktiven Bemühungen um eine geeignete Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Situation auch weiterhin verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. – Resolution 825(1993) vom 11. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- besorgt nach seiner Prüfung des vom 12. März 1993 datierten Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Ratspräsidenten (S/25405) betreffend die Absicht der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Vertrag) zurückzutreten, sowie des Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) (S/25556),
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. April 1993 (S/25562), in der die Ratsmitglieder alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation begrüßen und insbesondere die IAEA ermutigen, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea um eine ordnungsgemäße Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen,
- in Anbetracht der überragenden Bedeutung, die dem Vertrag in diesem Zusammenhang zukommt, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Sicherheitsmaßnahmen der IAEA integraler Bestandteil der Durchführung des Vertrages und der Gewährleistung der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, sowie bekräftigend, daß Fortschritte bei der Nichtverbreitung einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel, welche die Schaffung eines glaubhaften und wirksamen bilateralen Inspektionssystems vorsieht und das Versprechen des Nichtbesitzes von nuklearen Wiederaufarbeitungs- und Urananreicherungsanlagen enthält,
- im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Vertrages ist und, wie es der Vertrag verlangt, ein Abkommen über Sicherungs-

maßnahmen vollen Umfangs geschlossen hat,

- sowie mit Bedauern über das Ergebnis seiner Prüfung der Feststellungen des Gouverneursrats der IAEA in dessen Resolution vom 1. April 1993, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der IAEA nicht nachkommt (INFCIRC/403) und die IAEA nicht in der Lage ist zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial, das nach dem Sicherheitsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea der Kernmaterialüberwachung unterliegt, für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stattgefunden hat,
 - in Anbetracht der Erklärung vom 1. April 1993 der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, als Verwahrer des Vertrages (S/25515), in der die Frage aufgeworfen wird, ob die von der Demokratischen Volksrepublik Korea angegebenen Gründe für ihren Rücktritt von dem Vertrag außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrages zusammenhängende Ereignisse darstellen,
 - in Anbetracht des Antwortschreibens der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Generaldirektor der IAEA vom 22. April 1993, in dem der Generaldirektor unter anderem angeregt und nachdrücklich gebeten wird, mit der Demokratischen Volksrepublik Korea Konsultationen über die Durchführung des Sicherheitsabkommens zu führen, sowie im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Willen bekundet hat, sich um eine Verhandlungslösung für diese Frage zu bemühen,
 - unter Begrüßung der jüngsten Anzeichen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der IAEA sowie der Aussicht auf eine Kontaktaufnahme zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und anderen Mitgliedstaaten,
1. fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, die in dem Schreiben vom 12. März 1993 enthaltene Ankündigung noch einmal zu überdenken und sich so erneut auf den Vertrag zu verpflichten;
 2. fordert die Demokratische Volksrepublik Korea ferner auf, ihren Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen und ihr Sicherheitsabkommen mit der IAEA, wie in der Resolution des Gouverneursrats der IAEA vom 25. Februar 1993 bestimmt, einzuhalten;
 3. ersucht den Generaldirektor der IAEA, seine Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea mit dem Ziel einer Lösung der Fragen, die Gegenstand der Feststellungen des Gouverneursrats sind, fortzusetzen und dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit über seine Bemühungen Bericht zu erstatten;
 4. bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, auf die Demokratische Volksrepublik Korea einzuwirken, damit sie auf diese Resolution positiv reagiert, und ermutigt sie, eine Lösung zu erleichtern;
 5. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und gegebenenfalls weitere

Maßnahmen des Sicherheitsrats in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Pakistan.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens für Liberia. – Resolution 813(1993) vom 26. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Liberiafrage (S/25402),
 - unter Hinweis auf seine Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992,
 - ferner unter Hinweis auf die Erklärungen über die Situation in Liberia, die der Präsident des Rates in dessen Namen am 22. Januar 1991 (S/22133) und am 7. Mai 1992 (S/23886) abgegeben hat,
 - in Bekräftigung seiner Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen vom 30. Oktober 1991 (S/24815) durch die Schaffung des erforderlichen Umfelds und der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet,
 - mißbilligend, daß die Konfliktparteien in Liberia die verschiedenen bislang geschlossenen Übereinkommen, insbesondere das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen, weder eingehalten noch durchgeführt haben,
 - feststellend, daß die fortgesetzten Verstöße gegen frühere Übereinkommen die Schaffung eines Umfelds und von Voraussetzungen verhindern, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem Yamoussoukro-IV-Übereinkommen förderlich sind,
 - in Anbetracht der Notwendigkeit verstärkter humanitärer Hilfe,
 - mit Genugtuung darüber, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) auch weiterhin für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts eintritt und diesbezügliche Bemühungen unternimmt,
 - ferner mit Genugtuung darüber, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) diese Bemühungen befürwortet und unterstützt,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
 - feststellend, daß die Verschlechterung der Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, insbesondere in dieser Region Westafrikas,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die Liberiafrage (S/25402);
 2. spricht der ECOWAS seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia;
 3. spricht der OAU seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia;
 4. bekräftigt seine Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen durch

die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet, und ermutigt die ECOWAS, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der friedlichen Umsetzung dieses Übereinkommens fortzusetzen;

5. verurteilt jede Verletzung der Waffenruhe vom 28. November 1990, gleichviel durch welche Konfliktpartei;
6. verurteilt die andauernden bewaffneten Angriffe auf die Friedenstruppen der ECOWAS in Liberia durch eine der Konfliktparteien;
7. wiederholt seinen Aufruf an alle Konfliktparteien, die Waffenruhe und die verschiedenen Übereinkommen des Friedensprozesses einzuhalten und durchzuführen, einschließlich des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens vom 30. Oktober 1991 und des am 7. April 1992 in Genf herausgegebenen Schlußkommuniqués der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des ECOWAS-Fünfer-Ausschusses für Liberia, denen sie selbst zugestimmt haben;
8. begrüßt die Ernennung von Trevor Gordon-Somers zum Sonderbeauftragten für Liberia durch den Generalsekretär;
9. fordert alle Staaten auf, das allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, das durch die Resolution 788(1992) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurde, genauestens zu befolgen und einzuhalten;
10. verlangt, daß alle Parteien mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der ECOWAS voll zusammenarbeiten, um die volle und rasche Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens vom 30. Oktober 1991 zu gewährleisten;
11. erklärt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der ECOWAS zu prüfen, falls eine der Parteien nicht willens sein sollte, bei der Durchführung der Bestimmungen der Yamoussoukro-Übereinkommen zu kooperieren, insbesondere der Bestimmungen über die Lagerunterbringung und die Entwaffnung;
12. wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, in ihren Beziehungen mit allen Parteien des liberianischen Konflikts Zurückhaltung zu üben und insbesondere davon Abstand zu nehmen, irgendeiner der Parteien militärische Hilfe zu gewähren, und außerdem alles zu unterlassen, was dem Friedensprozeß schaden könnte;
13. bekräftigt, daß das durch Resolution 788(1992) verhängte Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften sowie militärische Hilfe gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der ECOWAS in Liberia bestimmt sind;
14. würdigt ferner die Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Opfer des Konflikts in Liberia und erklärt in dieser Hinsicht erneut, daß er eine Erhöhung der humanitären Hilfe unterstützt;
15. verlangt, daß die betroffenen Parteien alles unterlassen, was die Auslieferung hu-

manitärer Hilfe behindern oder stören könnte, und fordert sie auf, die Sicherheit des gesamten an der internationalen humanitären Hilfe beteiligten Personals zu gewährleisten;

16. wiederholt seinen Aufruf an alle Konfliktparteien und alle anderen Beteiligten, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genau einzuhalten;
17. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der ECOWAS die Möglichkeit der Einberufung eines Treffens zwischen dem Präsidenten der Interimsregierung der nationalen Einheit und den kriegführenden Parteien zu prüfen, nach gründlicher und eingehender Vorbereitungsarbeit, damit diese ihre Verpflichtung auf die Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens innerhalb eines vereinbarten Zeitplans bekräftigen;
18. ersucht den Generalsekretär, mit der ECOWAS und den betroffenen Parteien zu erörtern, welchen Beitrag die Vereinten Nationen zur Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens leisten könnten, einschließlich der Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen;
19. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
20. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Juni 1993 (UN-Dok. S/25918)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3233. Sitzung am 9. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Liberia‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist bestürzt und betroffen über die sinnlose Tötung unschuldiger Zivilpersonen am Morgen des 6. Juni 1993 in der Nähe von Harbel (Liberia). Er verurteilt nachdrücklich diese Massakrierung von unschuldigen Vertriebenen, einschließlich von Frauen und Kindern, zu einem Zeitpunkt, in dem der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sich aktiv bemüht, in Unterstützung der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) auf der Grundlage des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens ein Treffen der kriegführenden Parteien zustande zu bringen, um den drei Jahre währenden Bürgerkrieg zu einem friedlichen Ende zu führen.

Der Sicherheitsrat bittet alle Konfliktparteien nachdrücklich, die Rechte der Zivilbevölkerung zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, sofort eine gründliche und vollständige Untersuchung des Massakers anzustellen, die sich auch auf alle Anschuldigungen hinsichtlich der Täter erstreckt, wer immer diese auch sein mögen, und ihm so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Er weist darauf hin, daß diejenigen, deren Verantwortlichkeit für diese

schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts festgestellt wird, für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, und verlangt, daß die Führer der für solche Handlungen verantwortlichen Splittergruppen ihre Truppen wirksam unter Kontrolle halten und energische Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß sich solche tragischen Ereignisse nicht wiederholen.

Der Rat unterstützt weiter nachhaltig die Bemühungen der ECOWAS und des Generalsekretärs, den Frieden in Liberia wiederherzustellen. Er bittet alle liberianischen Splittergruppen und regionalen Führer nachdrücklich um ihre volle Kooperation bei den laufenden Bemühungen des Sonderbeauftragten, Trevor Gordon-Somers, um die Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens zu fördern, in dem unter anderem eine Waffenruhe, die Lagerunterbringung der Truppen, die Entwaffnung und demokratische Wahlen vorgesehen sind.«

Südafrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. April 1993 (UN-Dok. S/25578)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3197. Sitzung am 12. April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Südafrikafrage‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Ermordung von Chris Hani, Mitglied des Nationalen Exekutivausschusses des ANC und Generalsekretär der Kommunistischen Partei Südafrikas, ist ein beklagenswerter und beunruhigender Vorfall. Dieser brutale Mord betrübte alle, die für Frieden, Demokratie und Gerechtigkeit in Südafrika arbeiten. Durch den Mord an Herrn Hani wird einmal mehr die dringende Notwendigkeit hervorgehoben, der Gewalt in diesem Land ein Ende zu setzen und die Verhandlungen voranzubringen, aus denen ein geeintes, nicht-rassistisches und demokratisches Südafrika hervorgehen wird.

Chris Hani hat diese Verhandlungen tatkräftig unterstützt und erst in der vergangenen Woche zu einem Ende der Gewalt aufgerufen, damit die Verhandlungen in einem Klima des Friedens und der Stabilität ihren Fortgang nehmen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Sicherheitsrat die Erklärungen aller, die sich erneut zu dem Verhandlungsprozeß bekannt haben, so auch der ANC, die Kommunistische Partei Südafrikas und der Südafrikanische Gewerkschaftskongreß. Die Verhandlungen zur Herbeiführung einer nicht-rassistischen Demokratie dürfen nicht der Willkür von Gewalttätern ausgeliefert sein.

Der Sicherheitsrat tut seine Entschlossenheit kund, die Bemühungen, die unternommen werden, um diesen friedlichen Übergang zu einer nicht-rassistischen Demokratie zum Nutzen aller Südafrikaner zu erleichtern, auch künftig zu unterstützen.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Bemühungen der OAU zur Festigung des Friedensprozesses in Rwanda. – Resolution 812(1993) vom 12. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen im Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Rwandas vom 4. März 1993 (S/25363),
- sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Rwandas (S/25355) und des Ständigen Vertreters Ugandas (S/25356) vom 22. Februar 1993, in denen die Regierungen beider Länder um die Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen entlang ihrer gemeinsamen Grenze ersuchen,
- in ernster Besorgnis über die Kämpfe in Rwanda und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- bestürzt über die humanitären Folgen der jüngsten Wiederaufnahme der Kämpfe in Rwanda, insbesondere die wachsende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen, und über die Bedrohungen der Zivilbevölkerung,
- unter Betonung der Notwendigkeit, eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der von den Parteien in Aruscha unterzeichneten Abkommen herbeizuführen, um dem Konflikt in Rwanda ein Ende zu setzen,
- unter Würdigung der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), eine solche politische Lösung zu fördern,
- unter Kenntnisnahme der Erklärungen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front (RPF) (S/25363, Anlagen 2 und 3), wonach die rwandischen Streitkräfte in ihren derzeitigen Positionen verbleiben, die Armee der RPF sich auf die Stellungen, die sie vor dem 7. Februar 1993 innehatte, zurückziehen und die Pufferzone zwischen den beiden Streitkräften als neutrale, entmilitarisierte Zone gelten würde, die zur Überwachung der Waffenruhe durch eine internationale Truppe dient,
- mit Genugtuung über das am 7. März 1993 in Daressalam veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué der Regierung Rwandas und der RPF, insbesondere betreffend die Modalitäten der Waffenruhe, die am 9. März 1993 in Kraft treten soll, und die Lage der Vertriebenen (S/25385),
- mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, eine Mission des guten Willens in die Region zu entsenden, und nach Anhören eines ersten mündlichen Berichts über diese Mission,
- überzeugt, daß es erforderlich ist, daß die Vereinten Nationen im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und in Unterstützung der laufenden Bemühungen der OAU prüfen, wie die Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer politischen Regelung in Rwanda beitragen könnten, insbesondere durch die Verhinderung einer Wiederaufnahme der Kämpfe und durch die Überwachung der Waffenruhe,
- 1. appelliert an die Regierung Rwandas und die RPF, die am 9. März 1993 in Kraft getretene Waffenruhe einzuhalten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die Rückkehr der Vertriebenen zu gestatten, die in den von ihnen unterzeichneten Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die von ihnen in den oben genannten Erklärungen und dem gemeinsamen Kommuniqué gegebenen Zusicherungen einzuhalten;

2. bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zu prüfen, wie die Vereinten Nationen, in Unterstützung der Bemühungen der OAU, zur Festigung des Friedensprozesses in Rwanda beitragen könnten, insbesondere durch die mögliche Aufstellung einer internationalen Truppe unter der Schirmherrschaft der OAU und der Vereinten Nationen, die unter anderem mit dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Gewährung humanitärer Hilfe sowie mit der Unterstützung der OAU-Truppe zur Überwachung der Waffenruhe beauftragt würde, und über diese Angelegenheit dringendst Bericht zu erstatten;
3. bittet außerdem den Generalsekretär, das Ersuchen Rwandas und Ugandas um die Dislozierung von Beobachtern an der Grenze zwischen den beiden Ländern zu prüfen;
4. bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, vom Generalsekretär in diesem Zusammenhang vorgelegte Empfehlungen unverzüglich zu prüfen;
5. bittet den Generalsekretär, seine Bemühungen mit denen der OAU eng abzustimmen;
6. appelliert an die Regierung Rwandas und die RPF, bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit voll zusammenzuarbeiten;
7. bittet die Regierung Rwandas und die RPF nachdrücklich, die Verhandlungen wie vereinbart am 15. März 1993 wieder aufzunehmen, um die noch ungeklärten Fragen zu lösen, mit dem Ziel, spätestens Anfang April 1993 ein Friedensabkommen zu unterzeichnen;
8. bittet beide Parteien nachdrücklich, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu achten;
9. bittet alle Staaten nachdrücklich, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche die Spannung in Rwanda steigern und die Einhaltung der Waffenruhe gefährden könnten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR). – Resolution 846(1993) vom 22. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 812 (1993) vom 12. März 1993,
- Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 1993 (S/25810 mit Add.1),
- sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen der Regierungen Rwandas und Ugandas um die Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen entlang ihrer gemeinsamen Grenze als vorübergehende vertrauensbildende Maßnahme (S/25355, S/25356, S/25797),
- unter Betonung der Notwendigkeit, eine Wiederaufnahme der Kampfhandlungen in Rwanda zu verhindern, die nachteilige

- Auswirkungen auf die Situation in Rwanda und auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte,
- unter Betonung der Notwendigkeit, eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der von den Parteien in Aruscha zu unterzeichnenden Abkommen herbeizuführen, um dem Konflikt in Rwanda ein Ende zu setzen,
 - unter Würdigung der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, eine solche politische Lösung zu fördern,
 - Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Ersuchen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front (RPF) betreffend die Schaffung einer neutralen internationalen Truppe in Rwanda (S/25951),
 - unter Betonung der Wichtigkeit der derzeit in Aruscha zwischen der Regierung Rwandas und der RPF geführten Verhandlungen sowie bekundend, daß er bereit ist, die Unterstützung der OAU bei der Durchführung der Abkommen zu erwägen, sobald diese unterzeichnet sind,
1. begrüßt mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs (S/25810 mit Add.1);
 2. beschließt die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR), die auf der ugandischen Seite der Grenze disloziert wird, zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs (S/25810 mit Add.1) dargelegt, und vorbehaltlich einer alle sechs Monate erfolgenden Überprüfung;
 3. beschließt, daß die UNOMUR die Grenze zwischen Uganda und Rwanda überwachen wird, um zu verifizieren, daß keine militärische Hilfe nach Rwanda gelangt, wobei das Schwergewicht in dieser Hinsicht in erster Linie auf den über Straßen oder für den Fahrzeugverkehr geeignete Karrenwege erfolgenden grenzüberschreitenden Transit oder Transport von tödlichen Waffen und Munition sowie von jedwem sonstigen für militärische Zwecke geeignetem Material gelegt wird;
 4. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Ugandas vor der vollständigen Dislozierung der UNOMUR ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, insbesondere auch über die Sicherheit, Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Regierung Ugandas der UNOMUR gewähren wird;
 5. billigt die Entsendung eines Vorkommandos innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beziehungsweise so bald wie möglich nach Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Mission und die vollständige Dislozierung innerhalb von dreißig Tagen nach Ankunft des Vorkommandos;
 6. bittet die Regierung Rwandas und die RPF nachdrücklich, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten;
 7. bittet die Regierung Rwandas und die RPF ferner nachdrücklich, alles zu unterlassen, was zu Spannungen beitragen könnte;
 8. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Friedensbemühungen der OAU durch die Zurverfügungstellung von zwei Militärexperten zu unterstützen, mit dem Ziel, der Neutralen militärischen Beob-

achtergruppe (NMOG) behilflich zu sein, insbesondere durch logistischen Sachverstand, um die beschleunigte Dislozierung der erweiterten NMOG nach Rwanda zu erleichtern;

9. bittet die Regierung Rwandas und die RPF nachdrücklich, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse der Friedensgespräche von Aruscha Bericht zu erstatten;
11. ersucht den Generalsekretär ferner, ihm darüber Bericht zu erstatten, welchen Beitrag die Vereinten Nationen leisten könnten, um der OAU bei der Durchführung des genannten Abkommens behilflich zu sein, und mit der Aufstellung von Eventualplänen zu beginnen für den Fall, daß der Rat beschließt, daß ein solcher Beitrag erforderlich ist;
12. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Dislozierung der UNOMUR über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. September 1993 (UN-Dok. S/26425)

Auf der 3273. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. September 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Friedensabkommen, das am 4. August 1993 in Aruscha zwischen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front geschlossen wurde. Der Rat ist sich der Hoffnungen bewußt, welche die rwandischen Parteien darauf setzen, daß die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Abkommens unterstützen wird. Er hat außerdem davon Kenntnis genommen, welche Bedeutung sie dem 10. September 1993 beimessen, dem vorgesehenen Datum für die Schaffung der Übergangseinrichtungen.

Der Sicherheitsrat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Generalsekretärs, eine Erkundungsmission nach Rwanda zu entsenden. Der Rat hofft, daß ihm der auf den Empfehlungen der Erkundungsmission beruhende Bericht des Generalsekretärs in den nächsten Tagen vorliegen wird, damit er erwägen kann, wie die Vereinten Nationen zur Erleichterung der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha beitragen könnten.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Rwandas und die Rwandische Patriotische Front nachdrücklich auf, sich auch weiterhin entsprechend den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen an die Abkommen von Aruscha zu halten. Ferner fordert er sie nachdrücklich auf, mit der Neutralen militärischen Beobachtergruppe, deren Mandat auf Beschluß des Generalsekretärs der OAU vorübergehend verlängert wurde, auch weiterhin zu kooperieren.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bewaffnete Angriffe auf die Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II). – Resolution 837(1993) vom 6. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746(1992) vom 17. März 1992, 751(1992) vom 24. April 1992, 767(1992) vom 27. Juli 1992, 775(1992) vom 28. August 1992, 794(1992) vom 3. Dezember 1992 und 814(1993) vom 26. März 1993,
- eingedenk der Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,
- ernsthaft beunruhigt über die vorsätzlichen bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II), die am 5. Juni 1993 von Kräften, welche allem Anschein nach zum Vereinigten Somalischen Kongreß (USC/SNA) gehören, verübt wurden,
- unter nachdrücklicher Verurteilung solcher Handlungen, welche die internationalen Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Somalia direkt untergraben,
- mit dem Ausdruck der Empörung über die Verluste an Menschenleben, die diese verbrecherischen Angriffe verursacht haben,
- in Bekräftigung seiner Verpflichtung, dem Volk Somalias bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse zu helfen,
- betonend, daß die internationale Gemeinschaft in Somalia mitwirkt, um dem Volk Somalias zu helfen, das auf Grund jahrelanger bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen in dem Land unsagbares Leid erfahren hat,
- anerkennend, wie grundlegend wichtig es ist, daß das umfassende und wirksame Programm zur Entwaffnung aller somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, zu Ende geführt wird,
- überzeugt, daß die Wiederherstellung von Recht und Ordnung in ganz Somalia zu den humanitären Hilfsmaßnahmen, zur Aussöhnung und zu einer politischen Regelung sowie zum Wiederaufbau der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias beitragen würde,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der Nutzung von Radiosendungen, insbesondere durch den USC/SNA, um zu Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen aufzuhetzen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 31. März 1993 (S/25493) über die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen, und in dem Willen, rasch den besonderen Umständen angemessene Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß die Verantwortlichen für die Angriffe und andere Gewalthandlungen gegen Truppen und Personal der Vereinten Nationen für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden,
- Kenntnis nehmend von den Informationen, die der Generalsekretär am 6. Juni 1993 dem Rat zur Verfügung gestellt hat,
- feststellend, daß die Situation in Somalia

nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt nachdrücklich die nichtprovozierten bewaffneten Angriffe auf UNOSOM-II-Personal am 5. Juni 1993, die Teil einer geplanten und vorsätzlichen Reihe von Verstößen gegen die Waffenruhe zu sein scheinen, um die UNOSOM II durch Einschüchterung daran zu hindern, ihren Auftrag gemäß Resolution 814 (1993) auszuführen;
2. spricht der Regierung und dem Volk Pakistans und den Angehörigen der ums Leben gekommenen Mitglieder der UNOSOM II sein Beileid aus;
3. hebt erneut hervor, von welcher entscheidender Wichtigkeit es ist, die Entwaffnung aller somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, im Einklang mit den Ziffern 56–69 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993 (S/25354) rasch durchzuführen und die Radiostationen, die zur Gewalt und zu den Angriffen auf die UNOSOM II beitragen, unschädlich zu machen;
4. verlangt erneut, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, rückhaltlos die Verpflichtungen erfüllen, die sie in den Vereinbarungen eingegangen sind, welche sie auf dem in Addis Abeba abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia geschlossen haben, insbesondere ihre Vereinbarung über die Durchführung der Waffenruhe und die Modalitäten der Entwaffnung (S/25168, Anlage III);
5. bekräftigt, daß der Generalsekretär nach Resolution 814(1993) ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen gegen alle diejenigen zu ergreifen, die für die in Ziffer I genannten bewaffneten Angriffe verantwortlich sind, einschließlich derjenigen Personen, die öffentlich zu solchen Angriffen aufgehetzt haben, um die effektive Autorität der UNOSOM II in ganz Somalia zu etablieren sowie sicherzustellen, daß diese Handlungen untersucht und die Verantwortlichen dingfest gemacht und in Haft genommen und danach vor Gericht gestellt, abgeurteilt und bestraft werden;
6. ersucht den Generalsekretär, den Vorfall dringend zu untersuchen und dabei die Rolle der beteiligten Führer der Splittergruppen besonders in den Vordergrund zu stellen;
7. ermutigt zur raschen und beschleunigten Dislozierung aller UNOSOM-II-Kontingente, um die volle erforderliche Truppenstärke von 28 000 Mann aller Ränge zu erreichen, samt der erforderlichen Ausrüstung, wie dies aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. März 1993 (S/25354) hervorgeht;
8. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, mit höchster Dringlichkeit militärische Unterstützung und Transportmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich gepanzerter Mannschaftstransportwagen, Panzer und Angriffshubschrauber, um die UNOSOM II in die Lage zu versetzen, gegen sie gerichteten bewaffneten Angriffen bei der Erfüllung ihres Mandats entsprechend entgegenzutreten beziehungsweise von solchen Angriffen abzuschrecken;

9. ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, wenn möglich innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Verabschiedung;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westсахара

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 809(1993) vom 2. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658(1990) vom 27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991 und 725(1991) vom 31. Dezember 1991,
 - unter Hinweis darauf, daß es nach dem mit den Resolutionen 658(1990) und 690(1991) verabschiedeten Regelungsplan betreffend die Westsaharafrage (S/21360 und S/22464) dem Generalsekretär obliegt, die Anweisungen für die Überprüfung der Anträge auf Teilnahme an dem Referendum zu erlassen, und daß der Rat in seiner Resolution 725(1991) den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 (S/23299) begrüßt hat,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/25170),
 - besorgt über die bei der Durchführung des Regelungsplans betreffend die Westsaharafrage aufgetretenen Schwierigkeiten und Verzögerungen, insbesondere über die zwischen den beiden Parteien unverändert fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Dezember 1991 (S/23299) aufgeführten Kriterien für die Wahlberechtigung,
 - entschlossen, daß der Regelungsplan betreffend die Westsaharafrage ohne weitere Verzögerung durchgeführt werden soll, um eine gerechte und dauerhafte Lösung zu erzielen,
 - betonend, daß es wünschenswert ist, im Hinblick auf die Durchführung des Regelungsplans die uneingeschränkte Zusammenarbeit beider Parteien sicherzustellen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/25170);
 2. bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, zusammen mit den Parteien verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in seinem Bericht (S/25170) aufgezeigten Probleme zu lösen, insbesondere soweit sie die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung betreffen;
 3. bittet den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Vorbereitungen für die Organisation des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara zu treffen und sich mit den Parteien entsprechend ins Benehmen zu setzen, um, ausgehend von den aktualisierten Listen der Volkszählung des

- Jahres 1974, unverzüglich mit der Wählerregistrierung zu beginnen;
4. bittet den Generalsekretär außerdem, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Mai 1993, Bericht zu erstatten über die Ergebnisse seiner Bemühungen, über die Zusammenarbeit der Parteien und über die Aussichten und Modalitäten für die Abhaltung eines freien und fairen Referendums, das spätestens am Ende dieses Jahres stattfinden soll, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der derzeitigen Rolle und Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) aufzunehmen;
 5. bittet die beiden Parteien nachdrücklich, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen angenommenen und vom Rat in seinen Resolutionen 658(1990) und 690(1991) gebilligten Regelungsplans sowie bei der Lösung der im jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/25170) aufgezeigten Probleme, insbesondere soweit sie die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung betreffen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Eritrea in die Vereinten Nationen. – Resolution 828(1993) vom 26.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags Eritreas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/25793),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Eritrea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.Mai 1993 (UN-Dok. S/25847)

Auf der 3218.Sitzung des Sicherheitsrats am 26.Mai 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Eritreas als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich Eritrea zu diesem historischen Ereignis beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich Eritrea feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem Eritrea demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Monaco in die Vereinten Nationen. – Resolution 829(1993) vom 26.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags des Fürstentums Monaco auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/25796),
- > empfiehlt der Generalversammlung, das Fürstentum Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.Mai 1993 (UN-Dok. S/25848)

Auf der 3219.Sitzung des Sicherheitsrats am 26.Mai 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Fürstentums Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich das Fürstentum Monaco zu diesem historischen Ereignis beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Fürstentum Monaco feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Fürstentum Monaco demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Jahresinhaltsverzeichnis 1993

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte ›Register 1962–1973‹ (Bonn 1976) und ›Register 1974–1978‹ (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen die kursiv hervorgehobenen Beiträge des Teils ›Aus dem Bereich der Vereinten Nationen‹, für die vor der Seitenzahl halbfett jeweils die laufende Nummer des Beitrags angegeben ist. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (meist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte 1–6 angegeben – Seiten 1–44: VN 1/1993; Seiten 45–80: VN 2/1993; Seiten 81–124: VN 3/1993; Seiten 125–160: VN 4/1993; Seiten 161–192: VN 5/1993; Seiten 193–224: VN 6/1993.

Allgemeines und Grundsatzfragen

Globalisierung und Erwachen der Nationen. Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Boutros-Ghali)

Humanitäre Diplomatie statt humanitärer Intervention. Der Nothilfekordinator der UN vor wachsenden Herausforderungen (Dedring)

Die persönliche Meinung: Keine falschen Hoffnungen, bitte (Zumach)

Deutschland will die multilaterale Weltordnung stärken. Rede des deutschen Außenministers vor der 48.UN-Generalversammlung (29.September 1993) (Kinkel)

Verlauf der 47.Generalversammlung (17, 172), Jahresbericht des Generalsekretärs (22, 204), Bundestag zur UN-Reform (23, 205)

	Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen)	41
	Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Erdteilen, Gebietsgröße und Bevölkerungszahl (Tabellen)	42
1	Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle)	192
51	Politik und Sicherheit	
165	Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung. Das Engagement der Vereinten Nationen in Somalia (Matthies)	45
200	Kambodscha: ein Frieden mit Minen. Die UNTAC als Friedensoperation der Superlative (Bardehle)	81
	Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen (Brauch)	88